



## **Erläuterungen**

**zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) Stand: 1. Januar 2017 sowie**

**zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) Stand: 1. Januar 2017**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem neuen Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) werden seit 1. Januar 2017 Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) die personalen Leistungen der ambulanten und stationären Wohnbegleitung (Betreuungskosten) neu von der Behindertenhilfe vergütet - statt über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen (EL) und die jährlichen Ergänzungsleistungen. Die nicht personalen Leistungen (Objektkosten) werden weiterhin via Krankheits- und Behinderungskosten und jährliche Ergänzungsleistungen getragen.

Bei der durch das BHG-bedingten Neuformulierung von § 14 Abs. 2 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) sowie § 5 Abs. 1 Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) wurden versehentlich Personen, die nicht als behindert im Sinn des BHG gelten, aber Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, ausser Betracht gelassen (z.B.. Personen mit einem IV-Taggeld oder einer AHV-Rente). Dies hat zur Folge, dass sie gemäss der geltenden Fassung die personalen Leistungen der ambulanten und stationären Wohnbegleitung nicht mehr wie vorher vergütet erhalten können.

Mit der Anpassung von § 14 Abs. 2 KBV soll klargestellt werden, dass Personen, die nicht als behindert im Sinn des BHG gelten, aber Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, sowohl die personalen als auch die nicht personalen Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung weiterhin via Krankheits- und Behinderungskosten vergütet erhalten. Zudem wird für die Erhöhung des jährlichen Höchstbetrages für die ambulante Wohnbegleitung auf 60'000 Franken pro Person und Jahr der Verweis auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) dahingehend ergänzt, dass auch Ehepaare und Vollwaisen davon erfasst sind.

Im Weiteren wird mit einer Anpassung von § 5 Abs. 1 VELG bei den Kosten der gemäss dem BHG anerkannten Heimen klargestellt, dass Personen, die nicht als behindert im Sinn von § 4 BHG gelten, aber Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, sowohl die personalen als auch die nicht personalen Leistungen weiterhin über die Ergänzungsleistungen vergütet erhalten. Aufgrund der neuen Pflegefinanzierung wurde eine Anpassung der Pflegekosten in § 8 Abs. 1 VELG vorgenommen.

Bei den Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung wird neben einem Höchstbetrag pro Stunde und Kalenderjahr auch ein Höchstbetrag pro Monat festgesetzt (§ 14 Abs. 1 KBV). Durch diese Anpassung müssen Unterstützungsleis-

tungen über das Jahr hinweg gleichmässig verteilt in Anspruch genommen werden. Zudem werden die Vergütungsansätze der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Zur Vermeidung eines übermässigen Bezugs von ambulanten Unterstützungsleistungen wird klargestellt, dass auch bei einem Haushalt mit zwei Personen mit je einem eigenen EL-Anspruch der jährliche Höchstbetrag nur einmal vergütet wird. Schliesslich werden für Aufenthalte in Nichtvertragsheimen die Höchstbeträge für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege angepasst.

Damit die aktuell nicht berücksichtigten Personen (z.B.. Personen mit einem IV-Taggeld oder einer AHV-Rente) die gesamten Kosten für die ambulante Wohnbegleitung und die Kosten der Heimtaxen nahtlos vergütet erhalten, werden die entsprechenden Verordnungsänderungen rückwirkend per 1. Januar 2017 wirksam.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bis 31.12.2016	Stand 01.01.2017 (aktuell)	Änderungen
<p><b>§ 14. Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis höchstens 25 Franken pro Stunde und höchstens 4800 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:</p> <p>a) nicht im gleichen Haushalt lebt; oder</p> <p>b) nicht über einen Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung eingesetzt wird.</p>	<p><b>§ 14. Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis höchstens 25 Franken pro Stunde und höchstens 4800 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:</p> <p>a) nicht im gleichen Haushalt lebt; oder</p> <p>b) nicht über einen Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung eingesetzt wird; und</p> <p>c) nicht im Rahmen der Behindertenhilfe vergütet werden kann.</p>	<p><b>§ 14. Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden <u>pro Haushalt</u> bis höchstens <u>27 Franken pro Stunde, höchstens 432 Franken pro Monat</u> und höchstens <u>5184 Franken pro Kalenderjahr</u> vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:</p> <p>a) nicht im gleichen Haushalt lebt; oder</p> <p>b) nicht über einen Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung eingesetzt wird; und</p> <p>c) nicht im Rahmen der Behindertenhilfe vergütet werden kann.</p>

### Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 KBV

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einzelne Personen den Höchstbetrag von 4'800 Franken für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt innerhalb von wenigen Monaten aufbrauchten und in den verbleibenden Monaten eines Kalenderjahres auf ambulante Unterstützung verzichteten. Um dies zu verhindern, soll neben dem jährlichen Höchstbetrag neu auch ein monatlicher Höchstbetrag festgesetzt werden. Im Weiteren werden die Vergütungsansätze, die seit dem Jahr 1998 unverändert 25 Franken pro Stunde und 4'800 Franken pro Kalenderjahr betragen, an die aufgelaufene Teuerung angepasst und auf 27 Franken pro Stunde, 432 Franken pro Monat und 5'184 Franken pro Kalenderjahr erhöht. Schliesslich soll mit der Präzisierung, wonach die Vergütungsansätze pro Haushalt gelten, ein übermässiger Bezug von ambulanten Unterstützungsleistungen verhindert werden. Bei einem Haushalt mit zwei Personen mit je einem eigenen EL-Anspruch hatten bis anhin beide Personen einen Anspruch auf Vergütung in Höhe des jährlichen Höchstbetrages.

Bis 31.12.2016	Stand 01.01.2017 (aktuell)	Änderungen
<p><b>§ 14. Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, die Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung gemäss Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung) vom 16. Oktober 2007 beziehen, werden höchstens die im Leistungsauftrag festgelegten Tarife vergütet.</p>	<p><b>§ 14. Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, die Leistungen durch eine anerkannte Institution gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 beziehen, werden die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet. Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a Ziff. 1 ELG wird in diesen Fällen auf 60'000 Franken erhöht.</p>	<p><b>§ 14. Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung</b></p> <p><sup>2</sup> <u>Beim Bezug von Leistungen durch eine anerkannte Institution gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 werden bei Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet, bei allen übrigen Personen die Kosten für die personalen und die nicht personalen Leistungen. Die Höchstbeträge gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a. ELG werden in diesen Fällen auf 60'000 Franken für Einzelpersonen und Vollwaisen bzw. 120'000 Franken für Ehepaare erhöht.</u></p>

#### Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 KBV

Mit der Anpassung von § 14 Abs. 2 KBV wird klargestellt, dass Personen, die nicht als behindert im Sinn von § 4 BHG gelten, aber dennoch Anspruch auf Vergütung der Krankheits- und Behindertungskosten der Ergänzungsleistungen haben (z.B. Personen mit einem IV-Taggeld oder einer AHV-Rente), sowohl die personalen als auch die nicht personalen Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung weiterhin via Krankheits- und Behindertungskosten der Ergänzungsleistungen vergütet erhalten. Zudem wird für die Erhöhung des jährlichen Höchstbetrages für die ambulante Wohnbegleitung auf 60'000 Franken pro Person und Jahr der Verweis auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) dahingehend ergänzt, dass auch Ehepaare und Vollwaisen davon erfasst werden.

Bis 31.12.2016	Stand 01.01.2017 (aktuell)	Änderungen
<p><b>§ 5.</b></p> <p><sup>1</sup> Als Heimtaxen, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, gelten bei Vertragsheimen mit Alterspflege die durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements vereinbarten Taxen, bei gemäss der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Aner-</p>	<p><b>§ 5.</b></p> <p><sup>1</sup> Als Heimtaxen, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, gelten bei Vertragsheimen mit Alterspflege die durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements vereinbarten Taxen, bei gemäss dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016</p>	<p><b>§ 5.</b></p> <p><sup>1</sup> Als Heimtaxen, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, gelten bei Vertragsheimen mit Alterspflege die durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements vereinbarten Taxe, bei gemäss dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016</p>

<p>kennungsverordnung) vom 16. Oktober 2007 anerkannten Institutionen die durch die Abteilung Behindertenhilfe des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vereinbarten Taxen und bei den übrigen Heimen (Nichtvertragsheimen) die als Höchstbetrag festgesetzten Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung.</p>	<p>anerkannten Heime, die Kosten für die nicht personalen Leistungen und bei den übrigen Heimen (Nichtvertragsheimen) die als Höchstbetrag festgesetzten Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung.</p>	<p>anerkannten Heimen, <u>für Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen und für alle übrigen Personen die Kosten für die personalen und nicht personalen Leistungen</u> und bei den übrigen Heimen (Nichtvertragsheimen) die als Höchstbetrag festgesetzten Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung.</p>
--	--	--

**Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 VELG**

In gemäss dem BHG anerkannten Heimen sind zahlreiche Personen mit Ergänzungsleistungen wohnhaft, die nicht als behindert im Sinn von § 4 BHG gelten (z.B. Personen mit einem IV-Taggeld oder einer AHV-Rente). Mit der Anpassung von § 5 Abs. 1 VELG wird klargestellt, dass diese Personen sowohl die personalen als auch die nicht personalen Leistungen der Heime weiterhin über die Ergänzungsleistungen vergütet erhalten.

<b>Bis 31.12.2016</b>	<b>Stand 01.01.2017 (aktuell)</b>	<b>Änderungen</b>
<p><b>§ 8.</b>  <sup>1</sup>Für Aufenthalte in Nichtvertragsheimen kann für Unterkunft und Verpflegung ein nachgewiesener Aufwand von höchstens CHF 79, unter Einbezug der Leichtpflege von höchstens CHF 105, unter Einbezug von mittlerer Pflege von CHF 132 und unter Einbezug von voller Pflege von höchstens CHF 158 pro Tag berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 8.</b>  <sup>1</sup>Für Aufenthalte in Nichtvertragsheimen kann für Unterkunft und Verpflegung ein nachgewiesener Aufwand von höchstens CHF 79, unter Einbezug der Leichtpflege von höchstens CHF 105, unter Einbezug von mittlerer Pflege von CHF 132 und unter Einbezug von voller Pflege von höchstens CHF 158 pro Tag berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 8.</b>  <sup>1</sup>Für Aufenthalte in Nichtvertragsheimen kann für Unterkunft, Verpflegung und <u>Betreuung höchstens 130 Franken pro Tag und für die Pflege ein allfälliger Eigenbeitrag von höchstens 21.60 Franken pro Tag</u> berücksichtigt werden.</p>

**Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 VELG**

Die in § 8 Abs. 1 VELG festgelegte Abstufung der Pflegekosten besteht mit der neuen Pflegefinanzierung nicht mehr. Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG dürfen nach geltendem Recht der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages - derzeit 108 Franken gemäss Art. 7a Abs. 3 lit. I KLV - überwältzt werden; dies entspricht einem Maximum von 21.60 Franken pro Tag. Der bislang festgelegte Höchstbetrag für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege von zwischen 79 Franken pro Tag (entspricht rund 2'400 Franken pro Monat) und 158 Franken pro Tag (entspricht rund 4'800 Franken pro Monat) ist deshalb anzupassen. Der neu festgesetzte Höchstbetrag von 130 Franken pro Tag zuzüglich einem allfälligen Eigenbeitrag für die Pflege von maximal 21.60 Franken pro Tag orientiert sich am Mittelwert der bisherigen Stufen unter Berücksichtigung der seit dem Festlegen der Stufen im Jahr 1990 aufgelaufenen Teuerung von knapp 30 Prozent.

Beilage:  
 Synopsen